

Abschlagzahlung für den Zeitraum von jeweils 6 Monaten erfolgt. Die Abschlagzahlungen sind so zu bemessen, daß mit der letzten Abschlagzahlung kumulativ 70 % des gesamten Volumens des Leistungsvertrages nicht überschritten werden.

(2) Bei Überschreitung der vereinbarten Termine ist die Abschlagzahlung für die Objekte bzw. Leistungsabschnitte gemäß Abs. 1 erst nach deren Realisierung zu leisten.

§ 3

(1) Die vereinbarte Abschlagzahlung ist wertmäßig in die realisierte finanzgeplante Warenproduktion der Baubetriebe einzubeziehen.

(2) Die durch Abschlagzahlungen finanzierten und zu Plan-selbstkosten bewerteten Bestände an unfertiger Bauproduktion sind beim Baubetrieb gesondert zu erfassen. Sie sind am 1. Januar des jeweiligen Jahres nicht umzubewerten.

(3) Als Bestandteil des Ergebnisses aus der realisierten finanzgeplanten Warenproduktion ist auf der Grundlage der Warenproduktion aus Abschlagzahlungen und der jeweiligen Planselbstkosten ein Ergebnis Warenproduktion aus Abschlagzahlungen zu bilden und gesondert auszuweisen.

(4) Die Erfassung und der Nachweis der Abschlagzahlungen beim Investitionsauftraggeber und beim Baubetrieb hat entsprechend den Bestimmungen über Rechnungsführung und Statistik zu erfolgen.

§ 4

Im Geltungsbereich dieser Anordnung sind die Bestimmungen der Anordnung vom 10. März 1971 über Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen (GBl. II Nr. 32 S. 264), mit Ausnahme des § 1, § 2 Absätze 1 bis 4, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 4 und § 5 Absätze 3 bis 5, anzuwenden.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Für Fortführungsvorhaben sind Abschlagzahlungen für die nach dem 1. Januar 1989 zu realisierenden Objekte bzw. Leistungsabschnitte zu vereinbaren.

Berlin, den 19. Oktober 1988

Der Minister der Finanzen

H ö f n e r

Anordnung über die Erhebung von Schiffsabgaben für das Befahren der Binnenwasserstraßen vom 20. Oktober 1988

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 (GBl. II Nr. 119 S. 837) wird folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Grundsätze und das Verfahren der Erhebung von Schiffsabgaben (nachfolgend

Abgaben genannt) für das Befahren der Binnenwasserstraßen.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Rechtsträger bzw. Eigentümer und Reeder von Wasserfahrzeugen,
- Führer von Wasserfahrzeugen,
- das Wasserstraßenaufsichtsamt der DDR, einschließlich des Wasserstraßenhauptamtes Berlin.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für Wasserfahrzeuge

- der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR sowie der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane,
- des Wasserstraßenaufsichtsamtes der DDR oder von diesem für Zwecke der Schifffahrtsaufsicht oder der Instandhaltung bzw. des Ausbaus von Wasserstraßen eingesetzte Fahrzeuge,
- des Wasserrettungsdienstes des Deutschen Roten Kreuzes der DDR.

§ 2

Begriffsbestimmung

In dieser Anordnung gelten als:

1. „Binnenwasserstraßen“

die dem Geltungsbereich der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. Februar 1974 (Sonderdruck Nr. 716 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 4 vom 26. Juli 1985 (Sonderdruck Nr. 716/3 des Gesetzblattes) unterliegenden Wasserstraßen;

2. „Wasserfahrzeuge“

Fahrzeuge, einschließlich schwimmender Geräte, Anlagen und Flöße, die nach dieser Anordnung abgabepflichtig sind.

§ 3

Grundsätze

(1) Für das Befahren der Binnenwasserstraßen, einschließlich der Benutzung von Schleusen, durch Wasserfahrzeuge werden Abgaben gemäß Anlage 1 erhoben.

(2) Abgaben sind finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Staat.

(3) Die Abgabenerhebung richtet sich

- bei Wasserfahrzeugen, die Güter transportieren und eine Tragfähigkeit ab 15 t haben, nach der Fahrstrecke, dem Gewicht der Güter und nach der Gutart,
- bei Fahrgastschiffen nach Anzahl der amtlich vermessenen höchstzulässigen Fahrgastplätze in Eorm eines festen Satzes je Hebestelle,
- bei allen übrigen Wasserfahrzeugen, die Hebestellen durchfahren, nach einem festen Satz je Hebestelle,
- bei Wasserfahrzeugen, die keine Hebestellen durchfahren, nach einem festen Satz.

(4) Für das Schleusen außerhalb der Betriebszeit werden Zuschläge gemäß Ziff. 12 der Anlage 1 erhoben, und zwar unterschieden nach Früh- bzw. Spätschleusung und Nachtschleusung. Schleusungen bis zu 1 Stunde vor bzw. nach der Betriebszeit gelten als Früh- bzw. Spätschleusungen; Schleusungen außerhalb der Betriebszeit und außerhalb der Früh- bzw. Spätschleusung gelten als Nachtschleusungen. Ferner wird für das Schleusen von Fahrzeugen, denen auf Grund einer Genehmigung des Wasserstraßenaufsichtsamtes der DDPf bzw. des Wasserstraßenhauptamtes Berlin ein Schleusenvorrang erteilt wurde, ein Zuschlag gemäß Ziff. 13 der Anlage 1 erhoben.